



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

203. Jahrgang

Düsseldorf, den 11. November 2021

Nummer 45

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		435	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Evonik Operations GmbH in Essen	S. 524	
431	Anerkennung einer Stiftung (Colpan Capital Management Stiftung)	S. 517			
432	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) für ein Vorhaben der Entsorgungsbetriebe Essen GmbH	S. 518	436	Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der TRIMET Aluminium SE in Essen	S. 525
433	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg	S. 520	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
434	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der BYK-Chemie GmbH in Wesel	S. 522	437	Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette über die Verbandsversammlung am 25.11.2021	S. 526

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes Nr. 51/52 für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint am Donnerstag, den **23. Dezember 2021**. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den 15. Dezember 2021, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2022 ist am Donnerstag, den **13. Januar 2022**. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den 05. Januar 2022, 10:00 Uhr.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

431 Anerkennung einer Stiftung (Colpan Capital Management Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 2191

Düsseldorf, den 02. November 2021

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Colpan Capital Management Stiftung“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 18.08.2021 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 517

432 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) für ein Vorhaben der Entsorgungsbetriebe Essen GmbH

Bezirksregierung
52.03-0992416-0000-1232

Düsseldorf, den 11. November 2021

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Antrag der Entsorgungsbetriebe Essen GmbH nach § 4 BImSchG

Die Entsorgungsbetriebe Essen GmbH, Pferdebahnstraße 32 in 45141 Essen hat mit Antrag vom 30.11.2017 (eingegangen am 21.12.2017), in der Fassung vom 29.11.2018, zuletzt aktualisiert am 25.10.2021 bei der Bezirksregierung Düsseldorf eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines Wertstoffhofs mit Schadstoffannahmestelle am Standort Pferdebahnstraße 32 in 45141 Essen, Gemarkung Essen, Flur 003, Flurstücke 223 und 224 beantragt.

Der Antragsgegenstand umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb eines Wertstoffhofes in Form einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Lagerkapazität von insgesamt 1.000 t nicht gefährlicher Abfällen und 150 t gefährlicher Abfälle. Die Behandlung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Menge von < 20 t pro Tag sowie den Umschlag von bis 250 t nicht gefährlicher Abfälle pro Tag. Sowie die Errichtung von Büro- und Sozialräumen in Containerbauweise und die Errichtung der für den Betrieb des Wertstoffhofes notwendigen baulichen Anlagen.

Die beantragte Anlage ist genehmigungsbedürftig nach den Nummern 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.15.3 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

19.11.2021 bis einschließlich 20.12.2021

an den nachfolgend aufgeführten Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf,
Dienstgebäude Am Bonnehof 35,
40474 Düsseldorf, Raum 6043

Servicezeiten zur Terminvereinbarung:
Montag bis Donnerstag 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr

2. Stadt Essen,
Umweltamt/Immissionsschutzbehörde,
Natorpstraße 27,
45139 Essen, Raum 1.12 (1. Etage)

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch die Covid-19-Pandemie **bei der Bezirksregierung Düsseldorf nur unter vorheriger Vereinbarung eines Termins** und unter Wahrung der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Hygieneschutzvorschriften eingesehen werden.

Bei einer Einsichtnahme **im Rathaus der Stadt Essen** ist derzeit keine Terminvereinbarung notwendig. **Es besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.** Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass jeweils die aktuell geltenden Maßnahmen und möglichen Einschränkungen zu beachten sind und diese je nach Verlauf der Pandemie zeitnah angepasst werden können. Die Stadt Essen empfiehlt die vorherige Vereinbarung eines Termins. Zur Terminvereinbarung für eine Einsichtnahme vor Ort oder der Vereinbarung eines individuellen Termins wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle:

1. Bezirksregierung Düsseldorf,
Dezernat 52, Tel. 0211/475-2419
oder per E-Mail an:
martin.boehm@brd.nrw.de
2. Stadt Essen,
Umweltamt/Immissionsschutzbehörde,
Tel. 0201/88-59588, oder per E-Mail an:
uib@umweltamt.essen.de

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den angegebenen Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie ggf. eine individuelle Lösung zu finden.

Die Antragsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch in digitaler Form auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Adresse:

<https://www.brd.nrw.de/services/offenlagen> eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom

19.11.2021 bis einschließlich dem 20.01.2022

schriftlich vorgebracht werden.

Die Einwendungen können innerhalb der Einwendungsfrist an den Auslegungsorten abgegeben oder der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde zugesendet werden.

Die Einwendungen sind, auch wenn sie an den Auslegungsorten abgegeben werden, an die **Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf**, zu adressieren.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen müssen neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der einwendenden Person(en) in leserlicher Schrift enthalten und sind zu unterschreiben; bei Einwendungen in elektronischer Form muss der Absender eindeutig zu erkennen sein. Einwendungen, die unleserliche oder fehlende Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, in welcher Hinsicht Bedenken gegen dieses Vorhaben bestehen und in welcher Hinsicht diese Belange von der Genehmigungsbehörde in die Prüfung des Vorhabens einbezogen werden sollen.

Nachbareinwendungen müssen darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene individuelle Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) erkennen lassen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, müssen unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen auch durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, eingereicht werden können und dies hierbei bereits der erforderlichen Form einer Einwendung genügt. Die E-Mail bzw. die Einwendung muss jedoch ebenfalls die einwendende Person eindeutig erkennen lassen (Absender, Name, Anschrift bzw. Wohnadresse).

Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, sind die Einwendungen an die E-Mail-Adresse poststelle@brd.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 52 – Einwendung, Entsorgungsbetriebe Essen“ zu senden. Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer elektronischen Signatur versehene Dokumente sind an die E-Mail-Adresse poststelle@brd.sec.nrw.de zu senden. Weitere Informationen hierzu sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_versehene_Dokumente.html zu finden.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail unter der E-Mail-Adresse poststelle@brd-nrw.de-mail.de zu übermitteln. Die Größe der übertragenen De-Mail inklusive Dateianhänge ist auf ein Datenvolumen von maximal 10 MB beschränkt. Weitere Informationen hierzu sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_De-Mail.html abrufbar.

Die vorgebrachten Einwendungen werden der Antragstellerin und ggf. den nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV betroffenen Behörden bekanntgegeben.

Hierbei werden jedoch der Name und die Anschrift der einwendenden Person unkenntlich gemacht, sofern dies von der einwendenden Person verlangt wird. Es sei denn diese Angaben sind zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung bzw. zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html> zu finden.

Dort gibt es auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den Rechten als betroffene Person.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht.

Sollte der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung nach Nr. 4 der oben aufgeführten Gründe nicht stattfinden, wird über den Wegfall des Termins gesondert informiert.

Sofern ein Erörterungstermin stattfindet, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen

am 15.02.2022 ab 10.00 Uhr

**im Congress Center Essen
Messeplatz 1, 45131 Essen,
Gebäudeteil: Congress Center Süd, Saal
„Deutschland“,**

statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragstellerin und deren Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben.

Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten.

Vertreter von Einwendenden müssen eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Sollten sich aufgrund der Covid-19-Pandemie etwaige zusätzliche Einschränkungen oder Änderungen hinsichtlich der Durchführung des Erörterungstermins ergeben bzw. eine Verlegung des Termins erforderlich werden, wird hierüber rechtzeitig informiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Nichterscheinen der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden können.

Kann der Erörterungstermin an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird der Erörterungstermin unterbrochen und zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt.

Der Termin für die Fortsetzung des Erörterungstermins wird den Teilnehmern (sofern bereits möglich) gleichzeitig mit der Entscheidung zur Unterbrechung des Erörterungstermins mitgeteilt. Eine gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Möglicherweise durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekanntgemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Böhm

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 518

433 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg

Bezirksregierung
53.03-0077961-0050-G16,8a-0036/21

Düsseldorf, den 02. November 2021

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg

Antrag der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerks durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Verdichten von Koksofengas und Einblasen von Koksofengas und Mischgas (Erdgas und Koksofengas) in die Hochöfen A und B

Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH hat mit Datum vom 07.05.2021 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerks durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Verdichten von Koksofengas und Einblasen von Koksofengas und Mischgas (Erdgas und Koksofengas) in die Hochöfen A und B auf dem Betriebsgelände Ehinger Straße 200 in 47259 Duisburg gestellt.

Gegenstand des Antrages:

Das Integrierte Hüttenwerk soll durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Verdichten von Koksofengas und durch das Einblasen von Koksofengas und Mischgas (Erdgas und Koksofengas) in die Hochöfen A und B geändert werden. Ein Teil des in der Kokerei anfallenden Koksofengases soll zukünftig als Reduktionsmittel in den Hochöfen eingesetzt werden und so andere fossile Reduktionsmittel verdrängen. Hierzu soll eine Koksofengasverdichteranlage sowie eine Umschaltstation mit Mischern errichtet werden, um je nach Bedarf Erdgas, Koksofengas oder ein Mischgas aus Koksofengas und Erdgas in die Hochöfen einblasen zu können. Eine Leistungserhöhung der Hochöfen ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung folgender Anlagenteile:

- Verdichtergebäude in Stahlbauweise,
- Massivgebäude (Schalthaus Koksofengasverdichter),
- Lagerfläche mit 80 m³ Lagertank für Koksofengaskondensat,
- Vorlagenbehälter (1 m³) für Koksofengaskondensat,
- Umschlagfläche für Koksofengaskondensat,
- Rohrbrücke für Koksofengasleitung DN 900, Druckluftleitung DN 50 sowie 5kV-Zuführung,
- Rohrbrücke für Koksofengasleitung 2 x DN 300, Stickstoffleitung DN 100 sowie Steuerkabel,

- **Kaltwassertrasse für Vor- und Rücklaufleitungen Kaltwasser DN 100.**

Durch den Betrieb der Koksofengasverdichter fallen max. 1.000 m³ pro Stunde erwärmtes Durchlaufkühlwasser und zusätzlich ca. 5.300 m³ pro Jahr Abwasser aus dem Rückspülen der Kerzenfilter der Kühlwasseraufbereitung an. Das Kühlwasser und das Abwasser sollen an den bestehenden Einleitstellen in den Rhein eingeleitet werden. Für die geplanten Einleitungen liegt der Bezirksregierung Düsseldorf ein separater Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vor.

Bei der Änderung des Integrierten Hüttenwerks handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Nr. 3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für ein Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb eines Integrierten Hüttenwerks ist nach Anlage 1, Nr. 3.2, Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für das Integrierte Hüttenwerk der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH wurde bislang noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist und für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, wird nach § 9 Abs. 3 UVPG die allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Demnach besteht für ein Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Bei der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und daher die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Ergebnisse der allgemeinen Vorprüfung:

Prüfung durch die Bezirksregierung Düsseldorf:

Lärm:

Die durch das Änderungsvorhaben zu erwartenden Geräuschimmissionen wurden in einem schalltechnischen Gutachten eines Sachverständigen für den Lärmschutz prognostiziert. Die maßgeblichen Schallquellen des Vorhabens sind das Verdichtergebäude mit den Gasverdichtern und den Antriebsmotoren sowie die Leitungen für Koksofen-, Erd- und Mischgas mit den Regelventilen und der Mischstelle. Im schalltechnischen Gutachten wird passibel

dargestellt, dass die Anforderung an den Lärmschutz für den Betrieb der Anlage zum Verdichten von Koksofengas und dem Einblasen Koksofen-, Erd- und Mischgas in die Hochöfen A und B sicher eingehalten werden und das Vorhaben zu keiner relevanten Erhöhung der Lärmimmissionen in der Nachbarschaft führt.

Luftverunreinigungen:

Der Betrieb der Anlage zum Verdichten von Koksofengas und dem Einblasen Koksofen-, Erd- und Mischgas in die Hochöfen A und B haben keine Auswirkungen auf die Luftemissionen der Hochofenanlagen. Durch das Vorhaben werden keine neuen geführten oder diffusen Emissionsquellen geschaffen. Die bestehenden Emissionsquellen der Hochofenanlagen bleiben unverändert. Es werden keine geruchsintensiven Stoffe eingesetzt.

Wasser/Abwasser:

Das Vorhaben wurde bzgl. der Anforderungen an die Abwassereinleitung in den Rhein geprüft. Die Aussagen des dem Antrag beigefügten Gutachten zur Kühlwassereinleitung in den Rhein und des Berichtes des TÜV Nord sind zur Beurteilung der Auswirkungen plausibel. Erhebliche und/oder nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das geplante Vorhaben danach aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu erwarten.

Anlagensicherheit:

Das Integrierte Hüttenwerk ist Bestandteil eines Betriebsbereiches der oberen Klasse im Sinne der Störfallverordnung. Das Änderungsvorhaben ist eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5 b BImSchG. Zur Beurteilung des sicheren Betriebes wurde ein projektbezogener Sicherheitsbericht und eine sicherheitstechnische Stellungnahme zur möglichen Veränderung des angemessenen Abstandes nach Leitfaden KAS 18 eines Sachverständigen für Anlagensicherheit nach § 29 a BImSchG erstellt, mit dem Ergebnis, dass die für das Vorhaben erforderlichen störfallverhindernden und auswirkungsbegrenzenden Maßnahmen getroffen sind. Des Weiteren wird in der sicherheitstechnischen Stellungnahme dargelegt, dass der ermittelte angemessene Sicherheitsabstand für Kohlenmonoxid im gehandhabten Koksofengas um die Verdichtestation und um die neuen Koksofengasleitungen 80 m beträgt. Der angemessene Abstand der Bestandsanlage wird durch das Vorhaben nicht vergrößert, zudem verbleibt der angemessene Abstand für das Vorhaben innerhalb des Werksgeländes. Mit Stellungnahme vom 02.07.2021 bestätigte das Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen die Plausibilität der sicherheitstechnischen Stellungnahme.

Prüfung durch die Stadt Duisburg:

Die Antragsunterlagen wurden von folgenden Behörden der Stadt Duisburg geprüft:

- Bauordnungsamt
- Stadtplanung
- Untere Bodenschutzbehörde
- Untere Immissionsschutzbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Katastrophenschutz
- Feuerwehr
- Vermessungs- und Katasterbehörde

Gegen das geplante Vorhaben wurden von der Stadt Duisburg keine Bedenken erhoben.

Durch die beantragten Änderungen der Anlage sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Gleiches gilt für die Beschaffenheit der Anlage und die genehmigte Produktionskapazität. Es handelt sich um eine störfallrelevante Änderung der Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 b BImSchG, durch die sich aber die angemessenen Abstände oder die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Störfall nicht verändern. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Brandt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 520

434 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der BYK-Chemie GmbH in Wesel

Bezirksregierung
53.04-0045978-0001-G16- 0015/19

Düsseldorf, den 14. August 2021

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der BYK-Chemie GmbH in Kempen

Antrag der BYK-Chemie GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Additiven für die Lack- und Kunststoffindustrie

Die BYK-Chemie GmbH hat mit Datum vom 06.03.2019, zuletzt ergänzt am 22.02.2021 (Eingang am 22.02.2021) einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Additiven für die Lack- und Kunststoffindustrie Standort St. Huberter Straße 81 in 47906 Kempen gestellt.

Die geplante Änderung umfasst im Wesentlichen:

- Integration der baurechtlich genehmigten Technikumsanlagen, der Pastillieranlage und der Dispergieranlage in den nach BImSchG genehmigten Anlagenbestand
- Installation und Betrieb einer neuen Reaktions-extruderanlage
- Installation und Betrieb einer neuen 2-stufigen Abluftreinigungsanlage
- Änderungen in der Produktion in Gebäude G8 durch den Betrieb kontinuierlicher Verfahren mittels Reaktionsmischpumpe, einer neuen Dünnschichtverdampferanlage und einer neuen Reaktionsanlage
- Anpassung des stofflichen und verfahrenstechnischen Rahmens und des Grenzkriteriums QTox
- Erhöhung der Lagermengen für akut toxische Stoffe im T-Stofflager
- Ersatz und Erneuerung der RLT Anlagen (Lüftungsanlagen) für die Gebäude G10 und G11 gegen energieeffizientere Anlagen mit Wärmerückgewinnung
- Änderung der Betriebszeiten auf 24h/7d
- Erhöhung der Produktionskapazität
- Reduzierung der Lagerkapazität in Gebäude 13
- Erweiterung der bisher genehmigten chemischen Verfahren

Bei der beantragten Änderung der Anlage zur Herstellung von Lack- u. Kunststoffadditiven der BYK-Chemie GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Nummer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen ist.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien durchgeführt.

Das Betriebsgelände der BYK Chemie GmbH befindet sich in einem gewerblich und industriell genutzten Umfeld, das Gelände selbst ist als Gewerbegebiet ausgewiesen. Das Gelände ist bereits mit Industriebauten bebaut, ein Eingriff in den Boden oder die Versiegelung von neuen Flächen findet nicht statt. Sämtliche Änderungen werden innerhalb eines geschlossenen Gebäudes durchgeführt. Eine land-, forst- oder fischwirtschaftliche Nutzung findet nicht statt, das Gebiet hat zudem keine sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungsbedeutung. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen oder biologische Vielfalt können ausgeschlossen werden.

Betriebliches Abwasser fällt nicht an, die Prozesswasserströme bleiben unverändert. Die Menge des abzuleitenden Niederschlagswassers ändert sich auf Grund der unveränderten Versiegelung von Flächen ebenfalls nicht.

Die Menge an zusätzlichen prozessbedingten Abfällen unter anderem durch die Kapazitätserhöhung ist gering, sämtliche Abfälle werden wie bisher auch einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Entsorgung zugeführt.

Die gesamte Abluft der Anlage wird entsprechenden Abluftreinigungsanlagen zugeführt, nachhaltige Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Grund von zusätzlichen Schallemissionen sind ebenfalls nicht zu erkennen.

In unmittelbarer Umgebung der Anlage befinden sich keine Gebiete nach Nr. 2.3.1 bis 2.3.3, sowie Nr. 2.3.7 bis 2.3.10 der Anlage 3 des UVPG. Innerhalb eines Umkreises von ca. 1,0 km befinden sich mehrere Landschaftsschutzgebiete, ein Naturdenkmal sowie mehrere denkmalgeschützte Wohnhäuser. Da von der geänderten Anlage keine relevanten Emissionen zu erwarten sind, ist von negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete nicht auszugehen.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit

von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Stephanie Hasebrink

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 522

435 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Evonik Operations GmbH in Essen

Bezirksregierung
53.04-0249998-0013-G16-0016/20

Düsseldorf, den 19. Oktober 2021

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Evonik Operations GmbH in Essen

Antrag der Evonik Operations GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Tenside-Betriebes

Die Evonik Operations GmbH hat mit Datum vom 20.02.2020, zuletzt ergänzt am 21.09.2021, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Tenside-Betriebes am Standort Goldschmidtstraße 100 in 45127 Essen gestellt.

Die geplante Änderung umfasst im Wesentlichen:

- Austausch eines Misch- und Reaktionsbehälters ohne Erhöhung der Produktionskapazität
- Änderung der Mengenteile der internen Produktionskapazitäten sowie Entfall der Herstellung von Zinnverbindungen
- Anpassung des Stoffrahmens der BE 330 an die aktuelle GHS Kennzeichnung

- Änderungen bei Verfahren und Verfahrensrahmen der BE 330
- Demontage einer Kleingebindeabfüllung sowie der Zinnoxideinsaugekabine, Austausch zweier Pumpen gegen mobile Pumpen und Nutzung eines Behälters für das Kreislaufwasser der Rückkühlanlagen

Bei der beantragten Änderung des Tenside-Betriebes der Evonik Operations GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen ist.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Tenside-Betrieb der Evonik Operations GmbH befindet sich auf dem Werksgelände in Essen, welches bereits seit über 100 Jahren industriell genutzt wird. Eine land-, forst- oder fischwirtschaftliche Nutzung findet nicht statt, sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungsbedeutung hat das Gelände ebenfalls nicht.

Bei der Änderung handelt es sich um Verfahrensänderungen durch Erhöhung der Produktchargen, sowie eine Verteilung der Verfahren auf diverse Reaktoren. Es erfolgt keine Erhöhung oder der Neueinsatz von Stoffen, noch erfolgen bauliche Änderungen außerhalb des bestehenden Gebäudes, Abrissarbeiten, Eingriffe in Boden, Natur oder Landschaft sind nicht beantragt, bestehende Nutzungen oder Schutzgebiete werden nicht verändert.

Die Änderung ist nicht mit der Entstehung von neuen Abfällen verbunden. Durch den Verzicht auf die

Herstellung von Zinnverbindungen entfällt der daraus entstandene Abfallstrom.

Umweltverschmutzung oder Belästigungen sind nicht zu erwarten. Lärmrelevante Apparate werden ausschließlich innerhalb eines geschlossenen Gebäudes ausgetauscht, geruchsrelevante Stoffe werden nicht eingesetzt, zusätzliche Abluftemissionen fallen nicht an.

Eine Erhöhung der Risiken von Störfällen, Unfällen o.ä. ist nicht zu erwarten. Die Anlage ist mit der entsprechenden Sicherheitstechnik zur Beherrschung von Stoffaustritten, Brand und Explosionen ausgestattet.

Planungsrelevante Arten sind auf dem betroffenen Gebiet nicht bekannt. Es befinden sich keine der in der Anlage 2 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete gemäß der Punkte 2.3.1 – 2.3.2 im Einwirkungsbereich der Anlage.

In unmittelbarer Nähe der Anlage befinden sich einige Denkmäler und Alleen, sowie die Innenstadt der Stadt Essen. Da mit den Änderungen keine Immissionen verbunden sind, sind mögliche Auswirkungen auf diese Landschaftsbestandteile nicht ersichtlich.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt vor, ist aber von dem Vorhaben nicht betroffen, da keine Änderungen hinsichtlich neuer Immissionsbeiträge zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Stephanie Hasebrink

436 **Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der TRIMET Aluminium SE in Essen**

Bezirksregierung
54.06.04.03-5

Düsseldorf, den 29. Oktober 2021

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der TRIMET Aluminium SE in Essen

Die

**Trimet Aluminium SE
Primary Products
Aluminiumallee 1
45356 Essen**

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Essen, Gemarkung Vogelheim, Flur 17, Flurstücke 185, Grundwasser aus zwei Baugruben bis zu einem Volumen von insgesamt 8.928 m³ zu entnehmen. Für dieses Vorhaben hat die **Trimet Aluminium SE** unter dem 28.10.2021 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. IS. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, beantragt.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahmemenge ist erforderlich, weil für die Umstrukturierung des Emschersystems das betriebliche Kanalnetz entflochten werden und zwei Regenwasserbehandlungsanlagen errichtet werden sollen. Zur Trockenhaltung der Baugruben für die Errichtung der Regenwasserbehandlungsanlagen muss das Grundwasser in einem eng begrenzten Bereich um 0,2 m bzw. 0,5 m abgesenkt werden. Das gesammelte Grundwasser wird über das betriebliche Kanalnetz in die abgeleitet. Die Förderung erfolgt nur in dem Maße, wie es zur Trockenhaltung der Baugruben erforderlich ist. Bei niedrigen Grundwasserständen wird sich die Entnahmemenge entsprechend reduzieren.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Meine Prüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die Auswirkungen der Absenkung sind auf das Betriebsgrundstück beschränkt.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

gez. E. Reiners

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 525

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

437 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette über die Verbandsversammlung am 25.11.2021

Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette

Am 25.11.2021, 11:00 Uhr, findet im Tagungsraum des The Bridgge Grand Boutique Hotels, Westring 15, 41379 Brüggen, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette statt.

Tagesordnung

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen
3. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Viersen zur Allgemeinen Jahresprüfung 2020 und zur Jahresabschlussprüfung 2020
4. Haushaltssatzung 2022 mit Haushaltsplan und Stellenplan
5. Wahl Nachbesetzung eines Mitgliedes in der Verbandsversammlung des Naturparks Maas-Schwalm-Nette
6. Bericht des Verbandsvorstehers
7. Mitteilungen und Anfragen

Corona-Hinweis:

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette findet unter Berücksichtigung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung) des Landes Nordrhein-Westfalen statt.

Zutritt zum Hotel ist nur immunisierten bzw. aktuell negativ auf das Coronavirus getesteten Personen gestattet (sog. 3G-Regel). Die Nachweise einer Immunisierung bzw. Testung werden beim Zutritt durch den Veranstalter kontrolliert. Bitte zeigen Sie den entsprechenden Nachweis unaufgefordert vor.

Im gesamten Hotelgebäude gilt Maskenpflicht. Trotz Mund-Nase-Bedeckung bitte ich weiterhin, den Sicherheitsabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Am Sitzplatz im Tagungsraum sowie während der Einnahme von Speisen und Getränken darf die Mund-Nase-Bedeckung abgezogen werden.

Wegberg, den 28. Oktober 2021

gez. Dr. Ferdinand Schmitz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 526

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzelleistungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf